

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Birgit Bragagna
Rag. Stefano Seppi
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Verena Klauser

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

Rundschreiben

Nummer:	70
vom:	2014-08-01
Autor:	Dr. Verena Klauser Dr. Martina Malfertheiner

Rundschreiben

Steuerbeistand: Verrechnung der Steuererklärung Mod. 730 - Termin Juli 2014

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis.....	1
2 Allgemeines.....	2
2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000.....	2
2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten.....	3
3 Guthaben des Steuerpflichtigen.....	3
3.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber.....	3
3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber.....	5
3.2.1 Verrechnung Einkommensteuer bei einem abhängigen Arbeitsverhältnis.....	5
3.2.2 Verrechnung Einkommensteuer bei freien Mitarbeitern und gleichgestellten.....	5
3.2.3 Verrechnung des Regionalen Steuerzuschlages 1,23 %.....	6
3.2.4 Verrechnung des kommunalen Steuerzuschlages.....	6
3.2.5 Verrechnung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen aus Wohnimmobilien.....	6
4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen.....	6
4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber.....	6
4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber.....	7
4.3 Freiwillige Berichtigung.....	8
5 Sonderfälle.....	9
5.1 Ratenzahlung.....	9
5.2 Ableben des Mitarbeiters.....	10
5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen.....	10
5.4 Verspätete Mitteilung.....	11
5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers.....	11
5.6 Reduzierung der Akontozahlung.....	12
5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung.....	12
5.6.2 Reduzierung im September.....	12
6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand.....	12
7 Mindestbeträge.....	13
8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter.....	14

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail info@winkler-sandrini.it, Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

2 Allgemeines

Nachdem grundsätzlich alle Arbeitgeber den passiven Steuerbeistand für ihre Mitarbeiter leisten müssen, gehen wir im folgenden näher auf diese Verpflichtung ein. Nachstehende Verpflichtungen gelten für abhängige Mitarbeiter und für Empfänger von Vergütungen die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind¹. Bei eventuellen Abweichungen wird getrennt darauf eingegangen.

Der Arbeitgeber, der die Steuererklärung Vordruck 730-3 selbst erarbeitet hat oder den Vordruck 730-4 über elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen erhält, ist für die korrekte Steuereinzahlung oder -rückerstattung verantwortlich. Erhält der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 muss dieser genau überprüft werden:

- ob er ordnungsgemäß und termingerecht mitgeteilt wurde;
- ob er nur für Arbeitnehmer oder Empfänger von Vergütungen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind, die tatsächlich beschäftigt sind, bzw. waren, mitgeteilt wurde.

Die Arbeitgeber, welche die Steuererklärung 730 nicht selbst für die Mitarbeiter erarbeitet haben, erhalten den Vordruck 730-4 nur mehr über elektronischem Wege (Entratel oder Fisconline) direkt von Seiten der Agentur der Einnahmen².

Innerhalb 31.03.2014 mussten die Arbeitgeber eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen versenden, in welcher der elektronische Zugang (Entratel oder Fisconline) des Arbeitgebers oder eines beauftragten Freiberuflers (Wirtschaftsberater oder Arbeitsberater) zum Erhalt des Vordruckes 730-4 angegeben wurde³. Die Mitteilung war nur verpflichtend für jene Arbeitgeber, für welche sich die bereits in den Vorjahren mitgeteilten Daten geändert hatten⁴.

Die Steuerbeistandsstelle Caf oder der Freiberufler, die die Steuererklärung 730 für die Mitarbeiter erstellt haben, übermitteln den Vordruck 730-4 innerhalb 08.07.2014 elektronisch an die Agentur der Einnahmen⁵. Diese übermitteln den Vordruck 730-4 ebenfalls elektronisch innerhalb von 10 Tagen, also bis spätestens 18.07.2014, an den Arbeitsberater oder den beauftragten Freiberufler⁶.

Der Mitarbeiter kann entweder ein **Guthaben** oder eine **Schuld** gegenüber dem Finanzamt haben. Dementsprechend können sich verschiedene Verpflichtungen für den Arbeitgeber ergeben.

2.1 Rückerstattung Steuerguthaben über € 4.000

Die Steuerguthaben über € 4.000 der Steuererklärungen Vordruck 730, welche:

- Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder,
 - und/oder übertragene und nicht verrechnete Guthaben aus Vorjahren ausweisen,
- werden nicht mehr vom Arbeitgeber rückerstattet⁷.

Diese Steuerguthaben werden von der Agentur der Einnahmen innerhalb 6 Monaten ab Übermittlung der Steuererklärung 730 überprüft, um die Auszahlung von nicht zustehenden Steuerguthaben zu vermeiden. Nach Abschluss der Kontrolle wird das zustehende Guthaben (nach Abzug eventueller Akontozahlungen) direkt von der Agentur der Einnahmen ausbezahlt.

1 zu diesen zählen u.a. freie Mitarbeiter (sog. geregelte und fortdauernde Mitarbeit), Empfänger von Vergütungen für Wahlämter

2 Punkt 8.1 und 8.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 9.05.2013: Von dieser Möglichkeit ausgeschlossenen sind die Arbeitgeber INPS (dazu gehören ab 2012 auch INPDAP und ENPALS) sowie das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen

3 Siehe unser Rundschreiben Nr. 23 vom 11.03.2014

4 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 22.02.2013, Prot.Nr. 23840/2013

5 Punkt 7.2 und 8.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 – Aufschub vom 01.07.14 auf den 08.07.14 gemäß DPCM 03.06.2014

6 Art. 16, Abs. 4-bis des D.M. 31.05.1999 Nr. 164

7 Art. 1, Abs. 586 – 589 Finanzgesetz 2014 (Gesetz 147/2013)

Der Arbeitgeber hat folgende Verpflichtungen⁸:

1. Wenn kein 2. oder einziges Akonto geschuldet ist, oder der Betrag des Kontos kleiner als das Steuerguthaben ist, hat der Arbeitgeber keine Verpflichtungen zu erfüllen. Der Arbeitgeber, der die Steuererklärung 730 nicht selbst erarbeitet hat, bekommt keinen Vordruck 730-4
2. Wenn ein 2. oder einziges Akonto geschuldet ist, welches den Betrag des Steuerguthabens übersteigt, hat der Arbeitnehmer die Pflicht die Differenz zwischen der Steuerschuld des 2. oder einziges Akonto und des Steuerguthabens mit dem Lohn vom November 2014 einzubehalten und mit F24 an das Steueramt zu zahlen.

Dieser Betrag wird dem Arbeitgeber mit dem Vordruck 730-4 mitgeteilt oder, wenn der Arbeitgeber die Steuererklärung Vordruck 730-3 selbst erarbeitet hat, ist es der Differenzbetrag zwischen dem Feld 161 Spalte 2 und dem Feld 164 des Vordrucks 730-3.

Die Steuerguthaben über € 4.000 der Steuererklärung 730, welche keine Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder und/oder übertragene und nicht verrechnete Guthaben aus Vorjahren ausweisen, werden wie bisher vom Arbeitgeber rückerstattet⁹.

2.2 Interne Verrechnung Steuerschuld und Steuerguthaben des einzelnen Angestellten

Wenn der Vordruck 730-3 oder 730-4 eines Mitarbeiters sowohl ein Steuerguthaben als auch eine Steuerschuld ausweist (Saldo 2013 und 1. Akonto 2014), wird eine „interne“ Verrechnung des Guthabens mit der Schuld gemacht und nur mehr die Differenz¹⁰ mit der Vergütung des Monats Juli rückerstattet oder einbehalten¹¹.

Beispiel:

	Guthaben	Schuld
Saldo IRPEF 2013	100,00	
Saldo regionaler Steuerzuschlag		150,00
Saldo komunalen Steuerzuschlag		50,00
	100,00	200,00

Option Ratenzahlung: 4 Raten

Aufgrund der internen Verrechnung pro Mitarbeiter hat der Mitarbeiter eine Steuerschuld von € 100,00. Durch die Ratenzahlung wird mit der Vergütung des Monat Juli € 25,00 (100,00/4 = 25,00 €) einbehalten.

3 Guthaben des Steuerpflichtigen

3.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber muss dem Steuerpflichtigen sein Steuerguthaben rückerstatten. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis bereits aufgelöst oder ein unentgeltlicher Wartestand beansprucht wurde¹².

Der Arbeitgeber erstattet folgende Steuern¹³:

⁸ Punkt 3) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

⁹ Punkt 2) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

¹⁰ „Congualio a debito“ oder „Conguaglio a credito“

¹¹ Der Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014 spricht vom Ergebnis der Steuererklärung 730 („risultato contabile della dichiarazione“). Dies ist die Summe aller Steuerguthaben und aller Steuerschulden aus der Steuererklärung 730 eines jeden Steuerpflichtigen.

¹² Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

¹³ Hat der Arbeitgeber den aktiven Steuerbeistand geleistet, wird er den Vordruck 730-3 verwenden, ansonsten den Vordruck 730-4. Letzteren erhält er auf elektronischem Wege von der Agentur der Einnahmen.

Saldo IRPEF 2013	- Vordruck 730-3 Zeile 91 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da rimborsare“
Regionalen Steuerzuschlag 1,23%	- Vordruck 730-3 Zeile 92 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da rimborsare“
Kommunaler Steuerzuschlag	- Vordruck 730-3 Zeile 93 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da rimborsare“
Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen („cedolare secca“)	- Vordruck 730-3 Zeile 99 Spalte 5 - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da rimborsare“

Der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter sein Guthaben aus, indem er die rückerstatteten Beträge von den Einzahlungen der **Quellensteuer** (zuerst von der Lohnsteuer - Steuerschlüssel 1001 und 1004), welche die Vergütungen des Monat Juli betrifft, und von den **Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730** (z.B. Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.) an das Finanzamt abzieht¹⁴.

Eine Einschränkung muss jedoch beachtet werden: **Der Arbeitgeber muss nur Steuerguthaben in Höhe der dem Finanzamt geschuldeten Quellensteuern, sowie der Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730, an den Arbeitnehmer rückerstatten.**

Bei diesen Quellensteuern handelt es sich um die Einbehalte der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF und/oder dem kommunalen sowie regionalen Steuerzuschlag, welche die Vergütungen des Monat Juli 2014 betreffen¹⁵. Bei den Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 handelt es sich um die vom Arbeitgeber einbehaltene geschuldete Steuer aus der Steuererklärung 730, welche dem Steueramt vom Arbeitgeber über F24 eingezahlt wird¹⁶.

Reichen die gesamten Quellensteuern eines Monats (bezogen auf die aller Mitarbeiter) und gesamten Zahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 (bezogen auf die aller Mitarbeiter) nicht aus, erfolgt die Rückerstattung an die gesamten Mitarbeiter im Verhältnis zu ihrem Guthaben¹⁷. Der Rest wird auf die nächsten Monate aufgeschoben.

Wenn die Rückerstattung des Guthabens an den Mitarbeiter nicht zur Gänze mit der Vergütung des Monats Juli erfolgt, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter dies mit einer Mitteilung zum Zeitpunkt der Rückerstattung der ersten Rate des Guthabens mitteilen¹⁸.

Reicht die gesamte Quellensteuer des Jahres 2014 und Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 nicht mehr aus, um die Rückerstattung vorzunehmen, darf mit der Verrechnung der Lohnsteuer der darauffolgenden Jahre nicht fortgefahren werden. Der Arbeitgeber muss den betroffenen Mitarbeitern den Differenzbetrag innerhalb Dezember mitteilen und zusätzlich auf der Bescheinigung CUD ausweisen. Dieses Steuerguthaben kann vom Mitarbeiter in der nächsten Steuererklärung geltend gemacht werden. Wird das Guthaben nicht in der nächsten Erklärung geltend gemacht, so wird es vom Finanzamt über einen zeitgerechten Antrag um Rückerstattung des Mitarbeiters rückerstattet¹⁹.

¹⁴ Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

¹⁵ Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

¹⁶ „Conguaglio a debito da assistenza fiscale“ laut Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

¹⁷ Die Berechnung erfolgt laut Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014: dieses Verhältnis errechnet sich aus den gesamten Quellensteuern aller Mitarbeiter für die betreffende Lohnperiode (Juli) und die Summe der Rückerstattungen (ausgedrückt in %). Dieser Prozentsatz wird dann auf alle rückzuerstattenden Beträge angewandt.

¹⁸ Punkt 8) des Entscheid der Agentur der Einnahmen 57/E vom 30.05.2014

¹⁹ Punkt 9.1.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

3.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber verrechnet die rückerstatteten Beträge mit der geschuldeten Quellensteuer für die Mitarbeiter und, falls notwendig, den Einzahlungen aufgrund des Steuerbeistandes. Die Verrechnung erfolgt vor der Erstellung des Vordruckes F24, d. h. der Arbeitgeber führt auf dem Einzahlungsvordruck F24 nur noch den eventuell geschuldeten Differenzbetrag der Quellensteuer oder der Zahlungen aufgrund des Steuerbeistandes 730 an. Die Verrechnung erfolgt innerhalb 16. des auf die Rückerstattung folgenden Monats.

Der Arbeitgeber kann somit die mit der Vergütung des Monats Juli an die Mitarbeiter rückerstatteten Beträge von der Quellensteuer, die innerhalb 20. August²⁰ eingezahlt werden muss, abziehen.

Wichtig: Da die Verrechnung der geschuldeten Quellensteuer und Einzahlungen aufgrund des Steuerbeistandes **vor** Erstellung des Vordrucks F24 (d.h. „interne Verrechnung“) erfolgt, ist es ratsam diese Verrechnung pro Mitarbeiter in einer Tabelle festzuhalten. Dies erleichtert die Erstellung der Steuererklärung 770, da die interne Verrechnung von Guthaben und Schuld pro Mitarbeiter getrennt ausgewiesen werden sollte.

3.2.1 Verrechnung Einkommensteuer bei einem abhängigen Arbeitsverhältnis

Der Arbeitgeber zieht die rückerstatteten Beträge direkt von der einbehaltenen Quellensteuer **auf die ausgezahlten Vergütungen an den betreffenden Mitarbeiter** ab. Es muss somit jeweils überprüft werden, mit welchem Steuerschlüssel die Quellensteuer des einzelnen Mitarbeiters einzuzahlen ist und ob sie für die Rückerstattung ausreicht. Von diesem Steuerschlüssel wird das Guthaben dieses Mitarbeiters abgezogen.

In der Praxis führt das dazu, dass in der Regel von der Lohnsteuer (Steuerschlüssel 1001) das rückerstattete Guthaben abgezogen wird. Nur in Sonderfällen wird mit einem anderen Steuerschlüssel kompensiert. Beispiele hierfür ist die Steuerklärung 730 für einen öffentlichen Verwalter, Saisonangestellten oder freien Mitarbeiter (Steuerschlüssel 1004).

Nach erfolgter Verrechnung wird nur mehr die **Differenz mit dem betreffenden Steuerschlüssel eingezahlt**.

Reicht die Quellensteuer des einzelnen Mitarbeiters für die Rückerstattung nicht aus, kann die Quellensteuer **von anderen Mitarbeitern** herangezogen werden. Dabei sollte der Arbeitgeber nach folgender Reihenfolge vorgehen:

- Abzug von Einzahlungen mit Steuerschlüssel 1001 von allen Mitarbeitern;
- Abzug von Einzahlungen für alle Quellensteuern für Einkommen, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind (z. B. Vergütungen für Stipendien, Vergütungen von Dritten, Vergütungen für Wahlämter, Vergütungen an freie Mitarbeiter und gleichgestellten - Steuerschlüssel 1004, usw.);
- Abzug von den Einzahlungen aufgrund des Steuerbeistandes 730 (Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.).

Es wird somit jeweils nur der Differenzbetrag über den Zahlungsvordruck F24 eingezahlt.

3.2.2 Verrechnung Einkommensteuer bei freien Mitarbeitern und gleichgestellten

Bei freien Mitarbeitern und gleichgestellten erfolgt die Rückerstattung wie bei abhängigen Arbeitsverhältnissen. Als erstes werden jedoch die Einzahlungen der Quellensteuern für diese Mitarbeiter reduziert (Steuerschlüssel 1004). Reichen diese Einzahlungen nicht aus, kann auf die Quellensteuer für Vergütungen von abhängigen Mitarbeitern (Steuerschlüssel 1001) und auf die Einzahlungen aufgrund des Steuerbeistandes 730 (Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.) zurückgegriffen werden.

²⁰ Art. 37, Abs. 11-bis, DL 223/2006: Alle Steuerzahlungen, die zwischen dem 1. und 20. August fällig und über den Zahlungsvordruck „F24“ vorzunehmen sind, können innerhalb 20. August, eingezahlt werden, ohne dass Strafen oder Verzugszinsen anfallen.

3.2.3 Verrechnung des Regionalen Steuerzuschlages 1,23 %

Bei der Verrechnung des Regionalen Steuerzuschlages sollte folgende Reihenfolge beachtet werden²¹:

- Verrechnung des rückerstatteten Regionalen Steuerzuschlages mit Einzahlungen des Regionalen Steuerzuschlages für dieselbe Region bzw. autonome Provinz;
- der eventuelle Rest wird mit dem Regionalen Steuerzuschlag anderer Regionen bzw. autonomer Provinzen verrechnet;
- der eventuelle Rest wird mit den Quellensteuern für die Einkommenssteuer IRPEF verrechnet (1001);
- der eventuelle Rest wird mit den Einzahlungen aufgrund des Steuerbestandes 730 (Steuerschlüssel 4730, 4731, usw.) verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt, wie auch bei der Einkommensteuerschuld IRPEF direkt und es wird nur mehr ein eventuell geschuldeter Differenzbetrag im Vordruck F24 ausgewiesen. Weiters gelten die Bestimmungen die bereits in Punkt 3.1 beschrieben wurden.

Empfehlenswert ist auf jeden Fall eine Verrechnung mit den Einzahlungen für die gleiche Region bzw. Provinz, da ansonsten in der Erklärung Vordruck 770 der Abschnitt SX der verschiedenen Körperschaften ausgefüllt werden muss.

3.2.4 Verrechnung des kommunalen Steuerzuschlages

Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen gibt keine Informationen über die Verrechnung der verschiedenen Einzahlungen des kommunalen Steuerzuschlages bei mehreren Mitarbeitern. Aus unserer Sicht, wird als erstes der kommunale Steuerzuschlag der selben Gemeinde kompensiert dessen Mitarbeiter ein Guthaben aufweist und im Anschluss wird jener der IRPEF (1001) hergenommen und nicht die Schuld des kommunalen Steuerzuschlages anderer Gemeinden.

3.2.5 Verrechnung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen aus Wohnimmobilien

Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen gibt keine Informationen über die Rückerstattung des Guthabens aus Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen von Mitarbeitern. Wir sind der Ansicht, dass die Verrechnung mit der Quellensteuer des Mitarbeiters mit Mieteinnahmen (für abhängige Arbeitsverhältnisse Steuerschlüssel 1001 und für freie und gleichgestellte Mitarbeiter Steuerschlüssel 1004) erfolgen sollte.

4 Steuerschuld des Steuerpflichtigen

4.1 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steuerpflichtigen gegenüber

Der Arbeitgeber behält die geschuldete Steuer des Mitarbeiters von seinen Vergütungen für Juli 2014 ein. Dabei können folgende Steuern geschuldet sein:

Saldozahlung IRPEF 2013	- Vordruck 730-3 Zeile 91 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo IRPEF da trattenero“
1. Akonto IRPEF 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 94 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto IRPEF per il 2014“
Regionalen Steuerzuschlag 1,23%	- Vordruck 730-3 Zeile 92 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo add. reg. all'IRPEF da trattenero“
Saldozahlung Kommunaler Steuerzuschlag 2013	- Vordruck 730-3 Zeile 93 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „importo add. com. all'IRPEF da trattenero“

²¹ Diese war im Punkt 4.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 89/E vom 03.05.2000 vorgeschrieben, wird aber im Punkt 9.1.1 des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen 14/E vom 09.05.2013 nicht erwähnt.

Akonto Kommunalen Steuerzuschlag 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 97 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „acconto addizionale comunale IRPEF per il 2014“
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	- Vordruck 730-3 Zeile 96 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „acconto del 20% su redditi a tassazione separata“
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	- Vordruck 730-3 Zeile 98, Spalte 7 - Vordruck 730-4 „imposta sostitutiva incremento produttività“
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2013	- Vordruck 730-3 Zeile 99 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „cedolare secca locazioni da trattenere“
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014	- Vordruck 730-3 Zeile 100 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „prima rata di acconto cedolare secca 2014“
Solidarietätsbeitrag	- Vordruck 730-3 Zeile 102 Spalte 7 - Vordruck 730-4 „contributo di solidarietà da trattenere“

Sollten die Vergütungen des einzelnen Mitarbeiters für den betreffenden Monat nicht ausreichen, wird der Restbetrag von den Vergütungen desselben Mitarbeiters im darauffolgenden Monat abgezogen (bis Ende 2014). Dabei ist ein Aufschlag von 0,40 % pro Monat zu berechnen. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt²².

Sollte das Einkommen bis Dezember 2014 nicht ausreichen, muss der Restbetrag dem Mitarbeiter innerhalb Dezember 2014 mitgeteilt werden. Dieser ist verpflichtet den Rest innerhalb Jänner 2015 mit dem Vordruck F24 einzuzahlen²³ (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Jänner 2015 geschuldet).

Diese Bestimmungen gelten auch für freie und gleichgestellte Mitarbeiter. Sollten diese keine Vergütungen für den Monat Juli erhalten, kann die Einzahlung der Steuerschuld mit einem Aufschlag von 0,40 % monatlich in den nächsten Monaten erfolgen. Dieser Aufschub kann bis Ende Dezember 2014 erfolgen. Sollte bis dahin die Steuerschuld des freien und gleichgestellten Mitarbeiters nicht eingezahlt worden sein, muss der Auftraggeber diesem die betreffenden Beträge innerhalb Dezember 2014 mitteilen. Der freie oder gleichgestellte Mitarbeiter muss die Restschuld innerhalb Jänner 2015 einzahlen (Achtung: die 0,40 % Zinsen pro Monat sind bis zum Einzahlungstag im Jänner 2015 geschuldet).

4.2 Verpflichtungen des Arbeitgebers dem Steueramt gegenüber

Der Arbeitgeber ist verpflichtet die geschuldeten Steuern innerhalb 16. des darauffolgenden Monats nach erfolgter Verrechnung einzuzahlen. Dabei wird der Vordruck F24 und folgende Steuerschlüssel verwendet:

Steuer	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Vordruck F24		
Saldozahlung IRPEF 2013	4731	2013
Akontozahlungen IRPEF 2014 vom Arbeitgeber einbehalten (1. Akonto und 2. oder einziges Akonto)	4730	2014

²² Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

²³ Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	4201	2013
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1057	2013
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2013	1846	2013
Akontozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014 (1. Akonto und 2. oder einziges Akonto)	1845	2014
Solidarietätsbeitrag	1619	2013
Abschnitt Regionen (sezione regioni) Vordruck F24		
Saldo Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3803	2013
Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU e altri tributi locali) Vordruck F24		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3846	2013
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3845	2014

Wichtig: Sowohl der während des Jahres geschuldete regionale Steuerzuschlag (Steuerschlüssel 3802) als auch der aufgrund der Verrechnung der Steuererklärung, Vordruck 730 (Steuerschlüssel 3803), sind mit dem Vordruck F24 einzuzahlen. Dies gilt auch für öffentliche Körperschaften, die andere regionale Steuern (z. B. IRAP) mit Posterlagschein einzahlen.

Bei der Einzahlung des kommunalen Steuerzuschlages ist der Kodex der Gemeinde anzuführen, in welchem der Mitarbeiter seinen Wohnsitz hat²⁴.

4.3 Freiwillige Berichtigung

Der Arbeitgeber ist für die falsche Einzahlung im Rahmen des aktiven Steuerbestandes verantwortlich. Bei eventuellen Fehlern oder Versäumnissen hat er die Möglichkeit die freiwillige Berichtigung anzuwenden und die Strafen mit folgenden Abgabenschlüsseln vorzunehmen²⁵:

Abgabeart	Abgabenschlüssel	Abschnitt im F24
Strafe IRPEF für Berichtigung Mod. 730	8915	erario
Strafe Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen	8913	erario
Strafe regionaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730	8916	regioni
Strafe kommunaler Steuerzuschlag für Berichtigung 730	8927	IMU ed altri tributi locali

Diese Abgabenschlüssel gelten auch für die verspätete Einzahlung beim passiven Steuerbestand, wenn diese durch eine fehlerhafte Erklärung bzw. Mitteilung erfolgt.

²⁴ Siehe eigenes Rundschreiben Nr. 10 vom 18.01.2008

²⁵ Entscheidung des Finanzministeriums Nr. 159/E vom 25.10.2000

5 Sonderfälle

5.1 Ratenzahlung

Scheinen im Vordruck 730-3 im Abschnitt „Importi da trattenero o da rimborsare – mod. 730 ordinario“ im Feld „richiesta di rateizzazione dei versamenti di saldo e degli eventuali acconti in rate“ bzw. im Vordruck 730-4 „numero rate“ die Anzahl der gewünschten Raten auf, müssen die geschuldeten Beträge entsprechend aufgeteilt werden.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen²⁶:

- die Anzahl der Raten darf nicht größer als 5 sein (Juli, August, September, Oktober und November). Sollte der Steuerpflichtige eine höhere Anzahl von Raten angegeben haben, als bis zum Monat November möglich sind, muss der Arbeitgeber diese von sich aus korrigieren²⁷;
- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto IRPEF (Mod. 730-3 Zeile 95 Spalte 7 bzw. Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto IRPEF per il 2014“;
- die Ratenzahlung betrifft nicht das 2. oder einzige Akonto der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen (Mod. 730-3 Zeile 101 Spalte 7 bzw. Mod. 730-4 „seconda o unica rata di acconto cedolare secca per il 2014“;
- für die Ratenzahlung ist ein Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat zu berechnen²⁸; für die erste Rate sind keine Zinsen geschuldet (wird im Monat Juli einbehalten);
- der Aufschlag von 0,33 % Zinsen pro Monat ist mit einem eigenen Steuerschlüssel einzuzahlen.

Falls die monatliche Vergütung nicht ausreicht, um die Raten einzuheben, muss der Arbeitgeber zusätzlich zu den Zinsen für die Ratenzahlung, auch die monatlichen Zinsen in Höhe von 0,40 % für die verspätete Einzahlung anwenden²⁹.

Auf dem Vordruck F24 sind die Nummer der eingezahlten Raten (0101 bei einmaliger Zahlung ohne Ratenzahlung und 0105 bei Ratenzahlung) nicht anzugeben. Es wird nur mehr der Bezugsmonat (nach Kassaprinzip) und das Bezugsjahr angeführt³⁰.

Für die Einzahlung der mit der Ratenzahlung zusammenhängenden Zinsen ist der Einzahlungsschein F24 wie folgt auszufüllen:

Zinsen für:	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Vordruck F24		
Saldozahlung IRPEF 2013	1630	2013
1. Akonto IRPEF 2014	1630	2014
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	1630	2013
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1630	2013
Saldozahlung Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2013	1630	2013
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen 2014	1630	2014
Solidaritätsbeitrag	1630	2013
Abschnitt Regionen (sezione regioni) Vordruck F24		
Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3790	2013

²⁶ Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

²⁷ Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

²⁸ Punkt 9.1 und 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

²⁹ Punkt 9.1.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

³⁰ Laut Anleitungen zu den Steuerschlüsseln von Seiten der Agentur der Einnahmen in „Tabella codici tributo erariali e regionali“ (00MM nicht NNRR)

Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali)		
Vordruck F24		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3795	2013
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3795	2014

5.2 Ableben des Mitarbeiters

Bei Ableben des Mitarbeiters, kann der Steuerbeistand nicht mehr geleistet werden. In diesem Fall muss der Arbeitgeber den Erben das Guthaben bzw. die Schuld mitteilen. Diese sind verpflichtet die Einzahlungen vorzunehmen oder die Rückerstattung zu beantragen³¹. Die Erben müssen für den Verstorbenen keine Akontozahlungen tätigen.

Die Erben haben die Möglichkeit die Steuererklärung UNICO 2014 auszufüllen, um fehlende Einkommen zu erklären und Absetzbeträge geltend zu machen.

Falls der Verstorbene eine gemeinsame Erklärung eingereicht hat, muss der hinterbliebene Ehegatte für seinen Teil der Erklärung eine eventuelle Schuld einzahlen (ohne Anwendung von Strafen bei verspäteter Einzahlung) und kann ein eventuelles Guthaben in der darauffolgenden Erklärung geltend machen³².

5.3 Kündigung, Wartestand oder ähnliche Situationen

Hat der Mitarbeiter ein **Steuer Guthaben**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuerschulden des Mitarbeiters ein Steuer Guthaben, muss dies vom Arbeitgeber rückerstattet werden auch wenn dieser nicht mehr beschäftigt ist, sich im unbezahlten Wartestand oder einer ähnlichen Situation befindet.

Hat der Mitarbeiter eine **Steuerschuld**, d.h. in der Steuererklärung 730 bleibt nach Abzug eventueller Steuer Guthaben des Mitarbeiters eine Steuerschuld, und erfolgen im selben Jahr keine Zahlungen an den Arbeitnehmer mehr, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die noch geschuldeten Beträge umgehend mitteilen³³.

Hat der Arbeitnehmer für eine Ratenzahlung optiert und wird das Arbeitsverhältnis unterbrochen bevor alle Raten vom Arbeitgeber einbehalten wurden, so müssen die noch ausstehenden Raten dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer mitgeteilt werden. Dieser zahlt die verbleibenden Raten zuzüglich der geschuldeten Zinsen ein.

Für die Einzahlung ist der Mitarbeiter selbst verantwortlich. Dabei muss er den Vordruck F24 und folgende Steuerschlüssel verwenden:

Steuer	Steuerschlüssel	Bezugszeitraum
Abschnitt Staatssteuer (sezione erario) Vordruck F24		
Saldozahlung IRPEF 2013	4001	2013
1. Akonto IRPEF 2014	4033	2014
2. oder einziges Akonto IRPEF 2014	4034	2014
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung	4200	2013
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung	1816	2013
Ersatzsteuer auf Mieten 2013	1842	2013
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2014	1840	2014
2. oder einziges Akonto Ersatzsteuer auf Mieten 2014	1841	2014

31 Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

32 Punkt 10.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

33 Siehe Musterbrief in der Anlage

Solidarietätsbeitrag	1683	2013
Abschnitt Regionen (sezione regioni) Vordruck F24		
Saldo Regionaler Steuerzuschlag 1,23 %	3801	2013
Abschnitt IMU und andere lokale Abgaben (sezione IMU ed altri tributi locali) des Vordruck F24		
Saldo Kommunalen Steuerzuschlag	3844	2013
Akonto Kommunalen Steuerzuschlag	3843	2014

Erfolgen bis zum Jahresende noch Zahlungen an den Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor die Wahl stellen, ob dieser selbst einzahlt oder auf die Einzahlung von Seiten des Arbeitgebers warten möchte und somit die Zinsen im Ausmaß von 0,40 % pro Monat berechnet werden³⁴.

5.4 Verspätete Mitteilung

Erfolgt die elektronische Mitteilung der Agentur der Einnahmen verspätet, so dass die Steuerverrechnung durch den Arbeitgeber nicht mehr termingerecht vorgenommen werden kann, so muss diese auf den nächst möglichen Monat verschoben werden³⁵.

Bei einem Steuerguthaben, wird dieses mit dem nächsten Gehalt ausbezahlt. Es sind keine weiteren Verpflichtungen durch den Arbeitgeber einzuhalten.

Bei einer Steuerschuld, wird diese ebenfalls im darauffolgenden Monat berücksichtigt und zusammen mit dem Zinsaufschlag von 0,40 % pro Monat zu Lasten des Angestellten eingezahlt. Dieser Aufschlag wird zur Steuerschuld dazugerechnet und mit demselben Steuerschlüssel eingezahlt.

In der vereinfachten Steuererklärung Mod. 770 ist dieser Zinsaufschlag beim Mitarbeiter getrennt anzuführen. Zudem muss in einem eigenen Kästchen angeführt werden, dass der Arbeitgeber den Vordruck 730-4 verspätet erhalten hat.

5.5 Nicht korrekt angeführte Daten des Arbeitgebers

Werden in der Steuererklärung 730 des Angestellten die Daten des Arbeitgebers nicht korrekt angeführt (bei vorzeitigem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber oder fälschlicher Angabe der Bezeichnung oder der Steuernummer des Arbeitgebers), so können diese mittels einer neuen Steuererklärung Vordruck 730 innerhalb 25.10.2014 ausgebessert werden³⁶.

Bei der Ausarbeitung des neuen Vordruckes 730 muss auf folgendes geachtet werden:

- im Feld „730 integrativo“ wird der Kodex 2 angeführt;
- es müssen die selben Daten wie auf dem alten Vordruck 730 angeführt werden, außer natürlich jene vom Arbeitgeber;
- es dürfen nicht die Zeilen F9 und F10 verwendet werden, da es zu keiner Änderung der Steuergrundlage oder der Steuer führt.

Bei der Liquidierung der Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens sind die Bestimmungen des „ordentlichen“ Vordruckes 730 anzuwenden, und nicht jene des Vordruckes 730 „integrativo“. Dies kommt vor allem bei einer Steuerschuld zu Gute, da die Steuerschuld somit nur um 0,40% monatlich ab dem Monat Juli erhöht wird. Die beim Vordruck 730 „integrativo“ vorgesehenen Strafen und Zinsen sind somit nicht zu berechnen.

³⁴ Punkt 10.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

³⁵ Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

³⁶ Punkt 5.2.2 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013 und S. 8 Anleitungen zur Steuererklärung 730/2013

5.6 Reduzierung der Akontozahlung

Sollte die insgesamt im laufenden Jahr geschuldete Einkommenssteuer niedriger ausfallen als jene im Vorjahr, kann der Arbeitnehmer die Akontozahlungen reduzieren oder auch nicht bezahlen. Dies kann dann der Fall sein, wenn z. B.:

- bestimmte Einkommen nicht mehr bezogen werden (verminderte Mieteinnahmen, ein geringeres oder kein Einkommen aus gelegentlich freiberuflicher Tätigkeit);
- höhere Steuerabzüge in Anspruch genommen werden können (hohe Arztrechnungen, neue Ablebens- und/oder Rentenversicherung, Steuerabzug für Wiedergewinnungsarbeiten oder energetische Sanierungsarbeiten);
- die Steuererklärung im Vorjahr nur wegen eines Arbeitsplatzwechsels eingereicht werden musste (zwei Mod. CUD) und im laufenden Jahr kein Arbeitsplatzwechsel bevorsteht.

Tritt einer der obengenannten Gründe ein, kann die eventuell geschuldete Akontozahlung vermindert werden. Dazu muss der betreffende Arbeitnehmer eine entsprechende Mitteilung machen.

5.6.1 Reduzierung anlässlich der Steuererklärung

Bereits bei der Abfassung der Steuererklärung Mod. 730 kann der Arbeitnehmer entscheiden, die eventuell geschuldeten Akontozahlungen für das Jahr 2014 zu reduzieren oder überhaupt nicht zu bezahlen.

In diesem Fall scheint bereits auf der Steuererklärung Mod. 730 Zeile F6, Spalte 1, 3 und 5 ein Kreuzchen bzw. in Spalte 2, 4 und 6 der entsprechend reduzierte Betrag auf.

In der Zeile 94 des Vordruckes 730-3 scheint somit die eventuell geschuldete und bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung auf.

In der Zeile 95 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Rate der Akontozahlung auf.

In der Zeile 97 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte Akontozahlung des kommunalen Steuerzuschlages auf.

In der Zeile 100 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte erste Rate der Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

In der Zeile 101 scheint die eventuell geschuldete bereits reduzierte zweite Akontozahlung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auf.

5.6.2 Reduzierung im September

Sollte der Arbeitnehmer sich erst im Nachhinein, nach erfolgter Abgabe der Steuererklärung 730 entscheiden die Akontozahlung zu reduzieren oder die zweite Akontozahlung überhaupt nicht zu bezahlen, muss er dem Arbeitgeber, bei dem er weiterhin beschäftigt ist, innerhalb **30. September** eine entsprechende Mitteilung zuschicken³⁷. Diese Mitteilung muss in jedem Fall an den Arbeitgeber gerichtet sein, auch wenn die Steuererklärung bei einer Steuerbeistandsstelle oder bei einem Wirtschaftsberater eingereicht wurde.

Der Arbeitgeber muss aufgrund dieser Mitteilung die zweite Akontozahlung in der mitgeteilten Höhe einbehalten und einzahlen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber abzulegen und aufzubewahren.

6 Vergütungen für den aktiven Steuerbeistand

Für den geleisteten aktiven Steuerbeistand steht dem Arbeitgeber eine Vergütung für jede erstellte Steuererklärung Mod. 730 zu. Unter aktiven Steuerbeistand versteht man die Ausarbeitung der Steuererklärung Mod. 730 für den Mitarbeiter.

Die Vergütung für den aktiven Steuerbeistand, der im Jahr 2014 für die Steuererklärung 730 des Jahres 2013 geleistet wurde, wurde noch nicht angepasst. Folglich gilt noch die Vergütung

37 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

des Vorjahres in Höhe von € 13,03³⁸. Für eine gemeinsame Erklärung von beiden Ehepartnern beträgt die Vergütung das Doppelte (€ 26,06). Diese Beträge werden von den geschuldeten Quellensteuern (1001) abgezogen³⁹. Die Vergütung unterliegt nicht der MwSt.

Die Vergütung von ursprünglich Euro 10,33 wurde jährlich angepasst und beträgt Euro 13,03 nach der letzten Erhöhung für den Steuerbeistand im Jahr 2010⁴⁰. Für den geleisteten aktiven Steuerbeistand in den Jahren 2011, 2012 und 2013 wurde die Vergütung nicht angepasst und beträgt jeweils Euro 13,03⁴¹. Auch für die Jahre 2015 (Mod. 730 2015 für 2014) und 2016 (Mod. 730 2016 für 2015) wird die Vergütung voraussichtlich nicht angepasst⁴².

Arbeitgeber, die nur den passiven Steuerbeistand leisten, d. h. nur die Mitteilung Vordruck 730-4 von der Agentur der Einnahmen elektronisch übermittelt bekommen, haben kein Recht auf eine Vergütung⁴³.

7 Mindestbeträge

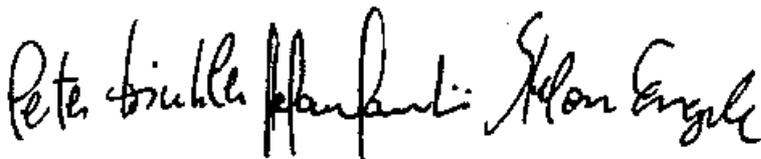
Seit 2006 kommt es nur dann zu einem Steuerausgleich, wenn dieser mehr als € 12 beträgt. Dies gilt sowohl für den Einbehalt einer Steuerschuld, als auch für die Rückerstattung eines Guthabens. Dem Arbeitgeber steht auch keine Vergütung für den Steuerbeistand zu, falls der genannte Betrag bei einer Steuererklärung nicht überschritten wird.

Eine Ausnahme bilden die Steuerguthaben aus der Einkommenssteuer für natürliche Personen IRPEF, dem kommunalen und regionalen Steuerzuschlag IRPEF, sowie der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen, die für die Bezahlung der IMU-Schuld verwendet wurden und nach Abzug der Kompensierung weniger als € 12,00 betragen⁴⁴.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage:

Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

38 Art. 4 Abs. 32 G. 183/2011, vgl unser Rundschreiben Nr. 66 vom 14.09.2011

39 Art. 38 Abs. 2 GvV. 241/97 und „D.M. 14.6.2011 del Ministero dell' Economia“, Prot. Nr. 4138/DF

40 Art. 1, Abs. 2, DM vom 14.06.2011

41 Art. 4 Abs. 32 G. 183/2011

42 Art. 4 Abs. 32 G. 183/2011, wie vom Art. 1, Abs. 406 G. 147/2013 abgeändert

43 Punkt 3.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

44 Punkt 9.1 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013

8 Muster für Mitteilung der Steuerschuld an den Mitarbeiter

Daten des Arbeitgebers
Firmenbezeichnung
Adresse

Daten des Steuerpflichtigen
Name
Anschrift
Steuer Nr.

Mitteilung bezüglich der noch offenen Steuerschuld aus der Steuererklärung 730

Mit vorliegendem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Steuerschuld aus der Steuererklärung 730, aufgrund Ihres Ausscheidens bzw. Ihres Wartestandes ohne Bezüge, nicht vollständig eingezahlt werden konnte.

Die Restschuld beträgt Euro..... und setzt sich wie folgt zusammen:

Steuer	Schlüssel Region/ Gemeinde	Steuer- schlüssel	Bezugs- jahr	Betrag
Saldo IRPEF		4001	2013
1. Akonto IRPEF		4033	2014
2. oder einziges Akonto IRPEF		4034	2014
Akontozahlung auf Einkünfte mit getrennter Besteuerung		4200	2013
Ersatzsteuer auf Einkünfte für Produktivitätssteigerung		1816	2013
Saldo Ersatzsteuer auf Mieten		1842	2013
1. Akonto Ersatzsteuer auf Mieten		1840	2014
2. oder einziges Akonto Ersatz- steuer auf Mieten		1841	2014
Solidaritätsbeitrag		1683	2013
Saldo Regionaler Zuschlag	3801	2013
Saldo Kommunalen Zuschlag	3844	2013
Akonto Kommunalen Zuschlag	3843	2014
		SUMME		

Die oben angeführte Steuerschuld ist bei einer Bank oder beim Postamt mittels Einzahlungsschein F24 einzuzahlen.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass Sie, laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 09.05.2013, selbst für die Vornahme der Einzahlungen verantwortlich sind.